

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh



Der Vorstandsvorsteher

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit der Stadt Beckum
Beteiligte: Fachbereich Ordnung und Soziales der Stadt Ennigerloh
Fachbereich Finanzen der Stadt Ennigerloh
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen der Stadt Beckum
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

2019/0216
öffentlich

Jahresabschluss 2017 des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh – Erneute Beschlussfassung

Beratungsfolge:

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh – Zweckverbandsversammlung
25.09.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

1. Der Teilbeschluss laufende Nummer 3 aus der Vorlage 2018/0275 – Jahresabschluss 2017 des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh – wird aufgehoben.

Der aufzuhebende Beschluss lautet wie folgt:

„Der Jahresüberschuss in Höhe von insgesamt 35.171,20 Euro wird an die Verbandskommunen ausgezahlt. Davon entfallen auf die Stadt Ennigerloh 19.175,23 Euro und auf die Stadt Beckum 15.455,97 Euro.“

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von insgesamt 35.171,20 Euro wird in Höhe von 23.447,47 Euro (2/3) in die Allgemeine Rücklage und in Höhe von 11.723,73 Euro (1/3) in die Ausgleichsrücklage eingestellt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist in § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 95, 96, 101 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 11 Absatz 1 Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum geregelt.

Erläuterungen

Die Schulzweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.12.2018 zum Jahresabschluss 2017 unter anderem wie folgt beschlossen:

„Der Jahresüberschuss in Höhe von insgesamt 35.171,20 Euro wird an die Verbandskommunen ausgezahlt. Davon entfallen auf die Stadt Ennigerloh 19.175,23 Euro und auf die Stadt Beckum 15.455,97 Euro.“ (siehe Vorlage 2018/0275 und Niederschrift über die Sitzung).

In der Vorlage wurde wie folgt erläutert:

„Jahresüberschüsse wurden in den vergangenen Jahren automatisch an die Verbandskommunen ausgezahlt. Die durch die Verbandsversammlung am 19.09.2018 beschlossene Neufassung des § 12 Absatz 3 der Satzung des Schulzweckverbandes sieht jedoch vor, dass über die Verwendung von Überschüssen ein separater Beschluss zu fassen ist. Entsprechend des Vorgehens der vergangenen Jahre wird vorgeschlagen, den Überschuss an die Verbandskommunen auszukehren.“

Die beschlossene Auszahlung ist noch nicht ausgeführt worden.

Die am 19.09.2018 durch die Schulzweckverbandsversammlung beschlossene Satzungsänderung zur Beschlussfassung im Rahmen des Jahresabschlusses (siehe Vorlage 2018/0203 und Niederschrift über die Sitzung) wurde durch die Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 06.05.2019 genehmigt (siehe Anlage zur Vorlage).

Mit gleicher Verfügung stellt die Bezirksregierung allerdings fest, dass die erfolgte Beschlussfassung zur Auszahlung des Jahresüberschusses 2017 mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht vereinbar sei. Dies gelte auch für die erfolgten (automatischen) Auszahlungen von überzahlter Verbandsumlage in Vorjahren. § 19a Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), §§ 75 Absatz 3, 96 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen alte Fassung (GO NRW a. F.) sähen eine Ausschüttung nicht vor.

Nach Abstimmung zwischen der Bezirksregierung und dem Landrat des Kreises Warendorf hält es die Bezirksregierung für ausreichend, den Jahresabschluss 2017 entsprechend der gesetzlichen Vorgaben neu beschließen zu lassen und den Jahresüberschuss dem Eigenkapital zuzuführen.

Die Bezirksregierung argumentiert unter Bezugnahme auf § 19a GkG NRW, §§ 75 und 96 GO NRW a. F., dass im Rahmen des Jahresabschlusses – jedenfalls wenn wie hier geschehen ein Jahresüberschuss entstanden ist – ausschließlich eine Zuführung zur Allgemeinen Rücklage beziehungsweise zur Ausgleichsrücklage möglich sei.

Dabei seien wiederum die gesetzlichen Grenzen zur Dotierung der Positionen zu beachten. Die Möglichkeit, Jahresüberschüsse nicht dem Eigenkapital zuzuführen, sondern auszukehren/auszuzahlen, sähen die gesetzlichen Regelungen für die Haushaltsführung der Kommunen nicht vor.

Die Verwaltungen der Städte Ennigerloh und Beckum haben die Verfügung der Bezirksregierung intensiv geprüft und ausgewertet. Seitens des Schulzweckverbandes war es bislang aus grundsätzlichen Überlegungen stets Ziel, entstandene Überschüsse möglichst unmittelbar an die Verbandskommunen zurückzuzahlen. Die erfolgte Satzungsänderung sollte hierfür weiterhin den Rahmen bieten. Die Satzungsänderung ist wie oben ausgeführt durch die Bezirksregierung genehmigt worden.

Seitens der Bezirksregierung wird die Satzungsänderung – verbunden mit den übrigen Bestandteilen der Satzung des Schulzweckverbandes, die eine sinngemäße Anwendung des für die Kommunen geltenden Haushaltsrechtes vorsehen – allerdings so interpretiert, dass ausschließlich die Zuführung eines entstandenen Jahresüberschusses zur Allgemeinen Rücklage beziehungsweise zur Ausgleichsrücklage zulässig sei. Der Dissens zwischen der Bezirksregierung und dem Schulzweckverband betrifft folglich nicht die Satzungsregelung „an sich“, sondern die Frage, wie diese auszufüllen ist.

In mehreren Gesprächen – zuletzt bei der Bezirksregierung am 22.07.2019 – wurde die Rechtsauffassung des Schulzweckverbandes dargelegt. Insbesondere wurde argumentiert, dass bei nur sinngemäßer Anwendung des für Kommunen geltenden Haushaltsrechtes sehr wohl eine Auskehrung entstandener Jahresüberschüsse möglich sei. Abweichend von Kommunen sei es dem Schulzweckverband konkret möglich, eine Auskehrung vorzunehmen. Dies sei der einzelnen Kommune in der Relation zu ihrer Bürgerschaft nicht möglich. Daher sei bei sinngemäßer Anwendung für Zweckverbände eine Auskehrung rechtlich nicht zu beanstanden. Diese Rechtsauffassung wurde im Vorfeld vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen bestätigt. Die Bezirksregierung verblieb abschließend bei ihrer Rechtsauffassung. Ein Konsens wurde nicht erzielt.

Nunmehr bestehen 2 Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen:

1. Beibehaltung der Rechtsauffassung des Schulzweckverbandes

In dem Gespräch verdeutlichte die Bezirksregierung, dass sie, soweit der Schulzweckverband die beanstandete Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2017 aufrecht erhält beziehungsweise ausführt, aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen wird. Grundsätzlich stehen der Bezirksregierung sämtliche Aufsichtsmaßnahmen der GO NRW zur Verfügung.

Konkret zu möglichen Maßnahmen hat sich die Bezirksregierung nicht geäußert.

Gegen mögliche Maßnahmen der Bezirksregierung wäre seitens des Schulzweckverbandes der Widerspruch und im Anschluss ein Klageverfahren möglich.

2. Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Bezirksregierung

Ferner wurde in dem Gespräch erörtert, welche Möglichkeiten – bei Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Bezirksregierung – bestehen, den entstandenen Jahresüberschuss 2017 an die Verbandskommunen „zurückzuzahlen“.

Aus Sicht der Bezirksregierung besteht die Möglichkeit, den Jahresüberschuss 2017 bis zur Höhe von 1/3 des Eigenkapitals der Ausgleichsrücklage (§ 19a GkG NRW, § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW a. F.) zuzuführen. Für den Jahresüberschuss 2017 würde dies einer Zuführung in Höhe von 11.723,73 Euro zur Ausgleichsrücklage entsprechen. Im Übrigen sei eine Zuführung in Höhe von 23.447,47 Euro (2/3) zur Allgemeinen Rücklage zwingend.

Für den Jahresabschluss 2018 – hier ist wiederum ein Jahresüberschuss in Höhe von 11.496,31 Euro entstanden – gelte die Regelung gleichfalls. Dies würde einer Zuführung in Höhe von 3.832,10 Euro zur Ausgleichsrücklage und in Höhe von 7.664,21 Euro zur Allgemeinen Rücklage bedeuten.

(Hinweis: Eine Änderung des § 19a GkG NRW durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften [2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFWG NRW] ist nicht erfolgt. Demzufolge gilt die „1/3-Regelung“ zur Dotierung der Ausgleichsrücklage fort.)

Nach entsprechender Beschlussfassung würde sich das Eigenkapital zum 31.12.2018 wie folgt darstellen:

- Ausgleichsrücklage = 15.555,83 Euro
- Allgemeine Rücklage = 31.111,68 Euro

Eine Berücksichtigung dieses Eigenkapitals wäre bei der Aufstellung des Haushaltes 2020 möglich. Ohne ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 GO NRW aufstellen zu müssen, könnte der volle Bestand der Ausgleichsrücklage und weniger als 1/4 (= maximal 24,99 Prozent) der Allgemeinen Rücklage eingesetzt werden, um die Verbandsumlage im Jahr 2020 zu mindern.

Diesem Vorgehen steht § 12 Absatz 1 Satzung des Schulzweckverbandes nicht entgegen, da nach § 19a GkG NRW auch die Möglichkeit besteht, die Ausgleichsrücklage zum „fiktiven“ Ausgleich in Anspruch zu nehmen. Ein solches Vorgehen würde allerdings eine Genehmigungspflicht nach § 75 Absatz 4 GO NRW auslösen. Diese wurde in dem Gespräch in Aussicht gestellt.

Folglich wäre praktisch im Jahr 2020 ein Defizit im Haushalt des Schulzweckverbandes in Höhe der vorgesehenen Entnahmen aus dem Eigenkapital einzuplanen. Die Liquidität des Schulzweckverbandes wäre durch die Überzahlungen aus Vorjahren gesichert.

Für den Jahresabschluss 2019 und die Haushaltsaufstellung 2021 wäre jeweils wiederum zu prüfen, in welchem Umfang das Jahresergebnis 2019 in die Positionen Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage eingestellt werden kann beziehungsweise in welchem Umfang das Eigenkapital zur Senkung der Verbandsumlage 2021 verwandt werden kann, ohne dass ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 GO NRW aufzustellen ist. Gleiches gilt für Folgejahre. Ziel würde bleiben, entstandene Überschüsse möglichst kurzfristig auszugleichen.

Seitens der Verwaltung wird – ohne Anerkennung der Rechtsauffassung der Bezirksregierung – empfohlen, die unter 2. dargestellte Vorgehensweise anzuwenden.

Die Bezirksregierung hat keinen Zweifel daran gelassen, dass sie ihre Rechtsauffassung durchsetzen möchte.

Insofern ist damit zu rechnen, dass die Bezirksregierung entsprechende aufsichtsrechtliche Verfügungen erlassen wird. Sollte sich der Zweckverband entschließen, der Rechtsauffassung der Bezirksregierung zu widersprechen, wäre ein langwieriges Verfahren – gegebenenfalls unter Hinzuziehung externen Rechtsbeistandes – zu erwarten.

Dies und die Tatsache, dass eine Auskehrung der entstandenen Überschüsse – wenn auch nur verzögert – über die Zeit erreicht werden kann, sprechen gegen einen Konflikt mit der Bezirksregierung. Darüber hinaus soll der Aufbau der Gesamtschule weitergeführt werden, die vorhandenen Ressourcen sollten hierauf konzentriert werden.

Anlage(n):

Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 06.05.2019